

Beiträge zur Geschichte der bernischen Täufer

Autor(en): **Fluri, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **8 (1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beiträge zur Geschichte der bernischen Täufer.

Von Ad. Fluri.

(Vgl. Blätter für bern. Geschichte, VIII. Jahrg., S. 50.)

Das Waisenhaus als Täufer-Gefängnis.



Die beinahe 300 Jahre andauernde Verfolgung der bernischen Täufer brach zeitweise mit der elementaren Wucht einer vulkanischen Eruption hervor. Mitten in eine solche Heimsuchung hinein werden wir durch folgende drei amtlichen Schreiben vom 31. August 1671 versetzt.

1. Zedel an mh. buwherrn von Dießbach.

In volg miner gnedigen herren befelchs habent mhgh. Teütsch Seckelmeister und Venner der widertöufferen halb im *weysenhaus* disere fürsehung und anordnung gethan, das dieselben unterscheiden werdind in 3 classes.

In die *erste* Claß sind gesetzt die gar alte und übelmögenden, theils ouch krank und presthaffte, als

Jacob Schlappach	. . .	85	Jahr alt
Jacob Schuppach	. . .	71	„ „
Abraham Käderli	. . .	80	„ „
Ulli Neüschwander	. . .	74	„ „
Cunrad Däntzler	. . .	80	„ „
Baschi Jöhr	80	„ „
Michel Zoug	80	„ „

Disere sollent wegen ires hohen alters und daharigen übelmögeneit einmal noch in dem *weysenhaus* verbleiben und by muß und brot erhalten werden, darneben aber dem hausverwalter eingescherpft sein, sy eingesperrt zehalten und gar niemanden von den irigen zu inen zelaßen und also alle communication abzuschneiden.

In der *ander* claß sind die, welche nit so hohes alters, darby aber sonsten also constituirt, daß sy weder uff die galleren

verschickt, noch sonst zu anderer arbeit wol gebrucht werden könnend, als

Christen Gut	60	jahr alt
Hans Berger, ein blinder	45	„ „
Bendicht Baumgarten	56	„ „
Hans Willhelm	60	„ „
Hans Lehnher	50	„ „
Peter Friden	67	„ „
Urs Äbi	60	„ „
Bendicht Huntziker	59	„ „

Disere sollend uß dem weysenhaus abgesonderet und in des *Tittligers Thurn* losiert und alda abgetheilt werden, daß etwan 3 oder ufs meist 4 absonderlich allwegen eingeschloßen werdind, die der herr ober spittalmeister mit nahrung gleich den Schallenlütten versorgen und yesehen wirt.

In der *dritten* claß sind die starken, jungen und gesunden, als

Hans Burkarter	28	jahr
Peter Brand	46	„
Ulli Jung	30	„
Niclaus Balli	30	„

Diesere, als vermüglich und tüchtig zur ruderarbeit, sind uff die *galleren* zever schicken destiniert by erster gelegenheit und mehrer anzahl. Inzwüschten sollend disere auch mit den in der 2. claß abgesonderet in den *Tittlingerthurn* gethan werden.

Viertens sind auch die wybspersohnen und töufferinnen im *weysenhaus*, als

Elßbett Bürki	by 58	jahr
Maria Örtli	60	„
Vrena Schwar	67	„
Elßbeth Fridenrich	50	„
Margreth Schenk	70	„
Barbara Wüterich	55	„
Margreth Rubeli	50	„
Vrena Wellacher	40	„
Elßbeth Rüsche	50	„

Disere sollend sambtlich in ein hierzu dienliches gemach uff der *hohen liebi*, da nur zwei fenster mit gitteren zeversehen sind, eingespert und alda enthalten und durch den h. spittalmeister mit nahrung gleich den anderen versehen werden, deme auch zugelaßen, inen arbeit durch *spinnen* oder *nähen* zeverchaffen, denen aber alle gemeinschaft und communication gentzlich abgeschnitten und niemand zu inen gelaßen werden soll.

Die execution nun wird ime h. buwherrn aufgetragen, zu welchem end er bevorderist die vier gehalt oder böden in des Tittligersturn durch beschlüßige thüren absondern und onderscheiden, das angedeüte gemach uff der hohen liebi auch vergitteren und beschlüßig machen und etwan in des Tittligersturn bänk und stül hinthun laße, demnach dan die absönderung diser leüten obigermaßen zeverrichten und die anstalt des einen und anderen verschaffen werde.

Wan dan über das, wie geschehen werde, erwartet wirt, andere töuffer allhar gebracht wurdent, sind zu enthaltung derselben außesehen worden und nachvolgende gelegenheiten und örter, als da sind

die wyberkeffi in der ringmuren

der thurn by der alten strecki zu Marzili

der thurn uffem nüwen marzili thor,

der thurn ob dem marzilithor, da hievor eine hochwacht gesin,

der thurn ob dem ußeren Goltenmattgaßen thor

und wo von nöten in dem *thurn by der Roßschwemmi*¹⁾, der meinung, wo ein oder ander orts etwas an thüren, schloßen oder anderem vonnöten sein wurde, er die reparation uf erhöusendem fall verschaffen solle.

2. Zedel an h. spittalmeister Wyß.

Die in Tittligerthurn und uff die hohen liebe losierende töuffer mit nahrung gleich den schallenlüten zeversehen und sich darzu des brudermeisters zebedienen, in deßen verantwortung dieselben sein, ime auch ernstlich eingescherpft wer-

¹⁾ Ueber diese Oertlichkeiten s. H. Türler: „Die Thürme und Ringmauern der Stadt Bern“. Neues Berner Taschenbuch 1896, p. 143 ff. — Einige Jahre später füllten sich „alle Solder, Ställ, Schöpf, Lauben mit Waldensern und anderen Vertriebenen.“ (Rechnung des untern Spitals 1687/88.)

den solle, kein communication und niemand zu inen zelaßen zegestatten.

Wan sy dan nit uff dem stroh liegen, sonder bette und deckenen haben weltind, sollen sy selbstn durch die irigen solche herbey schaffen lassen.

3. *Zedel an h. weysenhaus verwalter.*

Die gar alten widertöuffer, welche uff beschechende absonderung allda bleiben werdind, eingesperrt zehalten und mit muß und brot sy spysen und niemandem keinen zugang und gemeinschaft zegestatten, dem thorwarten by betrüung der verstoßung und größerer straf zebefelchen und einzerschepfen, niemanden zu inen hineinzelaßen, und so es inen an betten und deckenen ermanglet, sollend sy selbstn durch die irigen solche inen übermachen lassen.

(Venner-Manual 23/93.)

Wodurch hatten sich diese wehrlosen Greise und Frauen so schwere Ungnade und Strafe zugezogen? Durch ihre Standhaftigkeit, die allerdings in den Augen der Obrigkeit als Starrsinn galt, weshalb wir in jenen Zeiten die Täufer häufig als *Letzköpfe* bezeichnet finden.

Was ist ein Täufer? Wir besitzen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts eine Beschreibung der Täufer, die an Anschaulichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. In dem 1693 zu Bern gedruckten „Probier-Stein. Oder schriftmässige, und auß dem wahren innerlichen Christenthumb hargenommene, gewissenhafte Prüfung des Täufferthums“ des Georg Thormann, Pfarrers zu Lützelflüh, lesen wir auf S. 390:

„Also stehen sie (die Täuffer) in den Gedancken, geben auch vor öffentlich, diß seye und heisse recht fromm und ein rechter wahrer Christ seyn, steiff halten ob allen denen Stucken, darinn die Täufferische Religion von unser unterschieden ist: als da sind: nicht zur Predig gehen umb der vielen Sünderen willen, die dahin kommen: nicht mehr zur Kirch und zum Abendmahl kommen mit uns; ein nebend-Kirch auffrichten; die Kinder nicht lassen tauffen: nicht schweeren oder einigen Eyd thun wollen: nicht rechtigen: nicht kriegen: keine Ehren-Aempter und Obrigkeits-Stelle bedienen: keine Kräge

umb den Hals tragen, nichts gebrämptes tragen oder von Spitzen-werck, oder sonsten was unter dem Land-Volck für Hoffart und Kleider-Pracht geachtet wird: langsam reden, mit leiser nieder-trächtigen Stimm singen, und die Augen nieder sich der Erden zu darnieder geschlagen haben: der Herrschafft sich nichts annehmen, und nichts mit ihr zuthun haben: die Prädicanten äußersten Fleisses fliehen und meiden: sich deß Wirthshauses, und der Tauff und Hochzeit-Mählern, so weit möglich, entschlagen: Nicht viel zu Marckt gehen: nicht viel grützen, märckten, handeln und schacheren: willig seyn zum Leyden, und was dergleichen Dingen mehr sind, fähig und tüchtig ihrem Leb-wesen einen feinen Schein vor den Menschen zu geben eines stillen eingezogenen, ehrlichen frommen Wandels.

In diesen Dingen sind diese Leute sehr beschäftigt, und halten zur Verwunderung selbstn sehr steiff ob denselben: Und wie steiffer und vester iemand darob haltet, wie ein besserer Täuffers-Mann und guter Christ man angesehen ist, wie die alle wohl wissen, die mit ihnen umgehen: wer dem nachkommet, der, der ist ein guter Christ.“

Am Schlusse seines Büchleins, das verdient, aus der Vergangenheit gezogen zu werden, gibt Georg Thormann seinen Pfarrkindern eine Reihe beherzigenswerter Anweisungen, in welchen er auch auf den Wandel der Täufer zu sprechen kommt, z. B.:

S. 507. Erstlich findet ihr vor Gott, daß die Täuferleute viel gutes haben in ihrem Leben und Wandel, wohlan thut ein gleiches. Unvonnöten ist, das ihr es thut Krafft deß Täufferthums oder den Täufferen hierinn nachzufolgen; sondern thut es Krafft euers Beruffs, und dem H. Evangelio eine seeelige Folge zu leisten. (Es folgen Bibelstellen.)

S. 508. Stehet es fein an den Täuferleuten, daß sie nicht viel redens und plauderens machen auch nicht viel reden von weltlichen Dingen? thut ein gleiches, Krafft euers Christlichen Beruffs . . .

S. 510. Stehet es fein, daß sie sich nicht leichtlich erzörnen lassen? thut ein gleiches, liebe Brüder . . .

S. 511. Stehet es wohl und löblich, daß sie sich nicht viel weltlicher Freude annehmen, und in die eytele Ergötzlichkeiten deß Fleisches einmischen? thut eben also liebe Brüder.

Thun sie wohl und löblich, wie es ja löblich ist, daß sie sich der öffentlichen Wirths- und Zech-Häusern entschlagen, aussert im Fall der Noth, und sich getreulich hüten mit Wein sich zu übernehmen? wohlan thut ein gleiches: meydet alles unordentliche, unmässige, ungöttliche Leben . . . Hütet euch dann getreulich vor den Wein-Häuseren, als welche, so man sich unnöthig dahin verfüget, fähig sind den Menschen zu bringen umb den guten ehrlichen nahmen, umb alle seine Mittel umb Hauß und Heimb, ja umb Leib und Seel.

S. 513. Ists rühmlich an ihnen, daß man sie nicht höret fluchen und schweren? wohlan thut abermahl ein gleiches. . .

Ists rühmlich an ihnen, daß die wahre schuldige unter ihnen still sind und eingezogen, fleissig arbeiten, und wenig dem Märkten und Grützen nachlauffen und ergeben sind, verhaltet euch eben also . . . meydet alles unnötige kauffen, verkauffen, handeln und schacheren . . .

S. 515. Stehen hiemit diese und dergleichen Ding löblich an ihnen, wie dann das ja alles löblich und ruhmlich ist, wann es geschieht ohne Heucheley im Geist und in der Wahrheit: wohlan thut auch euer Seiths ein gleiches, liebe Brüder, es ist unvonnöthen, daß ihr dessentwegen von uns außgeheth: ihr könnet und sollet diß alles thun unter uns, wie dann auch in der That alle fromme Leute es thun auch unter uns . . .

Trotz diesem schönen, von gegnerischer Seite ausgestellten Leumundzeugnis glaubte man es der Selbsterhaltung des Staates schuldig zu sein, die Täufer aus dem Lande zu verweisen und zwar aus folgenden Gründen:

1, weigerten sich die Täufer, der Obrigkeit den Eid der Treue zu leisten,

2, wollten sie nicht anerkennen, daß der Stand der Obrigkeit von Gott und mit Gott sei,

3, erachteten sie es nicht als ihre Pflicht, für den Schutz und Schirm des Vaterlandes Gut und Blut einzusetzen,

4, obschon sie Zehnten, Zoll und Steuern bezahlten, lehrten sie, daß solche zu nehmen, wider das Christentum sei,

5, weigerten sie sich, Übeltäter der Obrigkeit anzugeben,

6, verachteten sie die Ordnungen der Obrigkeit, indem sie ohne Beruf und Befehl der Obrigkeit predigten und taufte, Kirchenzucht handhabten und keine Predigten besuchten.

Aus dieser Zusammenstellung, die in den „Ordnungen und Mandaten wider die irrige, verführerische, schädliche und unleidliche Sect der Wider-Täuflerey“ mehrmals wiederkehrt, geht hervor, daß die Täuflerangelegenheit wirklich, wie meine gnädigen Herren sich äusserten, nur „eine zum teil theologische sache“ war. Die „Letzköpfe“ sollten von ihrem Irrtum abgebracht werden, wobei der starke Arm der Obrigkeit nach Kräften mitwirkte. So geschah es, daß bei diesen Bekehrungsversuchen die ganze Skala der zu Gebote stehenden Zuchtmittel durchgegangen werden konnte, von der mehr oder weniger freundlichen Ermahnung des Prädikanten bis zu der vom Profosen, wenn nicht gar durch den Henker vollzogenen Strafe, alles — ohne Erfolg.

Und dies wiederholte sich zu verschiedenen Zeiten, bei der Anwendung der verschiedensten Mittel. Weder Gefängnisstrafen noch Landesverweisungen, noch Güterkonfiskationen, noch Galeeren und Hinrichtungen vermochten es, die Täufler vom „Steiffhalten“ an ihren Grundsätzen abzubringen.

Die Verfolgungswellen, die sich 1671 so hoch auftürmten, hatten kurz nach der Unterdrückung des Bauernaufstandes wiederum sich zu heben angefangen. Es ist schon die Frage aufgeworfen worden, ob sich die Täufler an diesem Aufstande beteiligt haben. Wenn Pfarrer Thormann in seinem Probiestein, S. 341, sagt, „wie man kümmerlich sich will außreden lassen, denn daß der letzte unselige Bawren-Krieg eben von den Täufler-Leuthen in einer Täufler-Stuben angezettelt oder angesponnen worden: dessen dann man gantz gläubigen Nachricht, wie ich berichtet worden, haben soll: welches ich hier zu keiner bösen Intention nicht sage“, so haben wir es mit Aeusserungen zu tun, auf die nicht grosses Gewicht gelegt

werden darf. Pfarrer D. E. Müller bemerkt in seiner Geschichte der bernischen Täufer, S. 315, sehr richtig, dass, wenn in den zahlreichen Täuferprozessen sich Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, daß die Täufer beim Bauernkrieg die Hand im Spiel gehabt, dies ihnen reichlich zur Last gelegt worden wäre. Uebrigens hätte eine Beteiligung der Täufer am Bauernkrieg direkt gegen ihren Grundsatz der Wehrlosigkeit verstossen.

Nach diesem unglücklichen Kriege lässt sich hingegen eine bedeutende Zunahme der Täufer feststellen. So wurde auf der am 16. Mai 1654 zu Burgdorf abgehaltenen Kapitelsversammlung von etlichen Pfarrern geklagt, „daß die töufferische sect leyder mit ungloublicher gfahr schier aller orten vast vogelfrey zunemme, da dan im ampt Burgdorff umb Haßlin umbhar Abraham Rüfenacht und Jacob Schüppach²⁾ under der händ Christi zween der schädlichsten und unleidlichsten wölff seyen. Manglet bei zeiten, das garn zerichten und wol acht zehaben“.

Von diesem Zunehmen hatte man in Bern bereits Kunde vernommen und deshalb die Stadtgeistlichen beauftragt, ihr Gutachten abzugeben. Das Ratsprotokoll vom 6. Juni 1654 gibt uns hierüber folgenden Aufschluss:

Zedel an mhrn. die geistlichen. In guttheißung der durch sie consultierten mitlen umb abschaff- und zurückhaltung der im Emmenthal überhand nemmenden teufferischen sect synd ir gnaden mit ihrer erkantnus dahin gefallen, das die lehrer in versicherung genommen, alhar gebracht und an ein sonderbar ort, da sie der seelen und leibs halben versechen werdint, eingesperrt und mit bätten und erklärung göttlichen worts zur bekehrung zebringen, understanden werde, mit gesinnen an sie, im geheim by den predicanten zuerforschen, wer die lehrer mit namen und zunamen syend und dieselben ir gn. namhaft zu machen, damit sie zur hand gebracht werdind.

Und dieweilen sie (=die Täufer) sich nit unbillich ab den menglen der fürgesetzten, sonderlich der versoffnen predicanten ergerend und anstoß nemmend, söllind sie dieselben

²⁾ S. oben pag. 120, Nr. 2 des Verzeichnisses der gefangenen Täufer.

von söllichem ergerlichen anstößigen wesen mit fressen, souffen und schweren abmahnen und sölche ergerliche gsellen ohne ansechen der person, noch bißhar gewärte allzuviele conniventz (Nachricht) verleiden, darunter dann der zu Stettlen, Balm und Kirchlindach³⁾ genamset worden. Und im

³⁾ Auf den Kapitelsversammlungen der Jahre 1653 und 1654 erhielten die drei betreffenden Herren folgende Zensuren:

1653. Von h. Metzger, predicant zu Stettlen, ist zeüget worden, das er in verrichtung seines dienstes fleißig, aber sein hußhaltung sei schlecht bestellt: die pfrund gütter kommindt mehr in abgang, dan in auffgang. Er und sein haus frauw seien dem trunk mechtig ergeben, also das vil klegten kommen, das er schlechtlich bezahle, seien den nachbauren beschwerlich. Er hat auch in der bauren auffruhr im leger stets geprediget und das gebett gehalten, auch seltsame similia (Gleichnisse) gebraucht, dardurch er die sach mehr verbösset, dan verbessert worden. Er ist ernstlich zu verbeßerung ermant worden.

Hr. Dick, predicant zu Ober Balm hat zwar ein gutte zeügnuß wegen verrichtung seines diensts, man zweifflet aber, ob er seine alte mengel verbessert habe, dan er mithin noch in der statt sich mit wein übernimpt, das er schwancket und von einer wand zu der anderen zwirblet.

Hrn. Samuel Hüß zu Kilchlinden ist gute zügnuß geben worden, hat sich aber im capitell nit eingestellt, aus was ursach ist uns verborgen.

1654. H. Gottfried Metzger zu Stettlen hat zeügnuß, das er die pfrundgüeter schlechtlich in ehren halte und wenn ihn ein kilchgnöß erzürne, bringe er alles auf den cantzel. Wirt klagt, das er dem trunk ergeben seye und schlechte haushaltung führe. Soll extraordinarie visitiert werden.

Hr. Dick zu Oberbalm hat zwar von etlichen ein gute zeugnus. Allein halte er zimlich spat predig, habe auch etlichen werktag predigen underlaßen. Übernemme sich oft mit dem trunk. Darby er auch etliche ungereimpte ergerliche wort außstoße. Es ist auch zeuget worden, das er zum Sternen in der stat sich bey dem trunk gantz ergerlich gegen weibspersonen erzeigt habe, welches ein gewüßer burger in der statt gesehen hab. — Deßgleichen ist er auch gantz truncken für den h. seckelmeister Willading kommen. Er hets verneint, das er zum Sternen gsin seye. In seinen übrigen entschuldigungen hat er sich gantz unbescheidenlich erzeigt. Es werde kein biderman können bewysen, das er bey einem jar truncken gsin und hat gleichsam alle wöllen zu lugneren stellen. Es hat aber auch im capitul selbst den ansehen ghan, das er truncken seye, darumb ist er auf dismal aus der versamlung und nachfolgenden malzeit außgeschlossen worden.

Kirchlindach. Hr. Samuel Hüß ist syner lehr halben geflißen, fängt auch an, syner hußhaltung umb etwas besser anzustellen. Wan er aber zum trunk kompt, so kann er ihme selbst nit schonen. Ist zur besserung, umb ableinng des hieruß herflyssenden ärgernuß vermahnt worden.

Ratsmanual 121/289 = 1654, Dez. 4: Zedel an chorricht. Den einem gantz vertrunckenen und ergerlichen Leben ergebenen Predicanten zu Ober Balm 3 mahl 24 stund ins loch zusetzen.

übrigen dann das jüngste mandat des fluchens und schwerens halb, jährlich 2 mal verlesen lassen, wie, laut mandats, ohne disere erinnerung beschechen solle.

An die teutschen ambleute. Die fleissige verlesung deß angezognen mandats anbefelchen und 2^o das verpott des wirthens und wein ußgebens der ambleüthen und predicanten erfrischen.

Trachselwald, Signouw, Brandis, Burgdorff, Arburg, Lentzburg söllind sich auch in geheim und nach fürsichtigkeit der lehreren erkundigen und dieselbige ir gnaden namhaft machen.

Zedel an mh. teutsch seckelmeister und venner ein bequemes losament für solche letzköpf zurüsten zelassen und damit man mit zurüstung des zuchthausen fürfahren könne söllind sie sehen und nachtrachtens haben, wo man mit den alten pfründeren im spital hinwelle, in verschaffung in eintweders ir gnaden clösteren.“

Aus dem Schreiben an die Amtleute heben wir den Abschnitt hervor, der die Wiedertäufer direkt betrifft:

„Und dieweil wir zu unserem schmerzlichen bedauren vernemmen müssend, daß eben uß mangel schuldiger observation angedeuter unserer ordnungen, guten gsätzen und mandaten mit gebung allerley ergernuß im geist- und weltlichen standt die irrige sect der widertöufferen ieh mehr und mehr zunemme, so ist uns auch umb abwendung der schweren straffen Gottes desto mehr angelegen, daß ob denselben gehorsamlich gehalten werde. Mit gesinnen hiemit an dich under dessen dich in deiner amtsverwaltung in geheim zeerkundigen, was für widertöüffer anzutreffen, wer dieselben und sonderlich die lehrer mit namen syind und wo dieselbigen sich aufhaltind, volgendts dessen uns ohnverzogenlich zeverstendigen. Syest darmit Gott wol empfohlen. Datum 6. junii 1654.“

(Mandaten-Buch VII, 538.)

Das bequeme Losament zur Unterbringung und Bekehrung der eingefangenen Täufer war das im Ratszettel erwähnte und damals im Bau begriffene *Zucht- und Waisenhaus*⁴⁾.

⁴⁾ Eine Geschichte dieses Waisenhauses ist noch zu schreiben.

Die Errichtung dieses merkwürdigen Hauses, das gleichzeitig eine Zwangserziehungsanstalt und eine Arbeitsschule für Waisenkinder sein sollte, wurde am 21. Januar 1653 vom Rat der C C beschlossen, „sonderlich umb abschaff- und hinderhaltung des schandtlichen müessigangs und beileüffigen so gar über die hand nemmenden gottlosen bättels, nach dem exempel loblicher statt Zürich.“

Der Bau dieses mit der Leidensgeschichte der Berner Täufer so vielfach verknüpften „Zucht- und Weislinhauses“ erlitt manche Unterbrechung, einmal wegen der Zeitläufe (Bauernkrieg und Villmergerkrieg), sodann wegen der Opposition, die die Verbindung der zwei so verschiedenartigen Anstalten hervorrief. So mussten am 8. August 1655 „mgh. zu dero nit wenigem mißfallen und empfindlichen beduren vernennen, welcher gestalten durch h. decanen Venner in letst gehaltener sontag predig solichem nit minder nohtwendig als nutzlich, anstendige gottselige werck so gar öffentlichwiderprochen“. Dem Herrn Dekan wurde „anzedeüiten gut funden, sich ins künfftig dergleichen in besserem zebedencken und dasjenige, so ein hohe oberkeit fürsichtig, wol und weislich mit gutem grund angesehen, ihme belieben zelassen“. So er etwas mit „gnugsam fundament uß dem wort Gottes“ zu eröffnen habe, so solle er dergleichen in Gebühr „einer christlichen hohen oberkeit und nit dem gemeinen böffel fürtragen“. Die zum Bau des Waisenhauses verordneten Herren liess der Rat freundlich ersuchen, „ohne geachte h. decani gehaltener tadel predig das werck in sein perfection zebringen“.

Das auf der Nordseite der alten Predigerkirche (jetzige französische Kirche) errichtete Gebäude, bald *Waisenhaus*, bald *Zuchthaus* genannt, wurde im Jahr 1657 vollendet. Schon bevor es seiner eigentlichen Bestimmung übergeben war, wurde am 27. Juni 1657 der Vennerkammer und dem Bauherren von Graffenried mitgeteilt, dass „Ihr Gnaden, den alhiesigen *widertöuffer* ins Zuchthaus erkent“ haben. (R. M. 129/128).

Am 13. Juli 1657 wurde die Organisation des Hauses beraten; zu *Direktoren des Waisenhauses* ernannte der Rat:

H. Christoph v. Graffenried, Venner und des täglichen Rates,
H. Nicolaus Sultzer, Gleitsherr und des täglichen Rates,
H. Daniel Morlot, Oberst, des großen Rates
H. David Müller, Oberst, des großen Rates
H. Joh. Heinr. Hummel, Prediger göttlichen Worts
H. Friedrich Steck, Prediger göttlichen Worts.

In der „Ordnung und Pflicht des Verwalters des Weysen- und Zucht Hauses loblicher Statt Bern“ lesen wir bei § 4: „Soll er die kinder als am mitwochen und sonntag durch den schulmeister fleissig in die predig führen lassen, auch in dkin- derlehr am sambstag in dem hauß neben allen gefangenen und *widerteufferen* . . .“

Die immer zunehmende Zahl der Täufer veranlasste den Rat, am 20. Dezember 1658 den Amtleuten von Thun, Burgdorf, Langenthal und Brugg zu befehlen, die Lehrer der wiedertäuferischen Sect ergreifen und nach Bern führen zu lassen. Damit der Befehl auch ausgeführt werde, beantragte er gleichzeitig die Vennerkammer, „vom geistlichen und weltlichen stand ein directorium zeverordnen, daß ob solchem einsehen wider die teufferische sect fleissig gehalten und die execution erstattet werde“. Wir haben hier den Ursprung der spätern Täuferkammer.

Der am 4. Januar 1659 aufgesetzte „zedel an mh. die venere, dem töuffer geschafft ein direction zeverordnen“ lautet in seinem Eingang:

„Demnach die vermehr- und zunemmung der nach Gottes unfehlbarem wort verdamlichen und sonst dieser landen sonderlich gefahr- und unleidenlichen irrigen sect der wider- teufferey meinen gnedigen herren so weit vorkommen, daß in dem ambt Lenzburg allein über 60 persohnen durch einmalige nachforschung bekannt und namhaft gemacht worden, daraus unschwer abzunehmen, daß von diesem schädlichen sauwr- teig das ganze land von solchem übel zu unwiderbringlichem schaden angriffen werden möchte, wo dem nit mit ernst begegnet werden sollte, habind ir gnaden den ernstmeinenden endtschluß gefasset, das land solcher ungueten leüthen mög- lichst zu entladen und dazu die krefftigen mittel anzuwenden,

also das die lehrer ergriffen und die nohtwendigkeit mit ihnen zeverhandlen allhar ins *zuchthaus* geschaffet, die anderen, ihre anhängen, aber durch ernstliches zusprechen und ermahnen zur bekehrung verleitet, oder uff den fahl der unbeweglichen verharnt vom land verschickt werden sollind.“

Die Fortsetzung des Schreibens richtet sich an die *Direktoren des Weisenhauses*⁵⁾, die der Rat, „damit an disem nohtwendigen werck bestendig und bis uff die gnugsame entladung des landts gearbeitet und nit nur angefangen, sonder mit gleichem ernst vortgesetzt und ußgeführt werde, zu einem *besonderen formierten rat in dieser matery verordnet* mit dem gewalt und befehl, die jeder weilen von den amtleüthen einlangenden berichten anzehören, nach der wegweisung des teüffers mandats, sonderlich des letsten vom 26. december. 1644 darüber zu deliberieren und mit aller anhangenden nohtwendigkeit dises directorium über die actionen und handlungen mit den teüffern zeführen. Actum 4. Januarii 1659.“

(Polizei-Buch VII, 1)

Die Herren der Waisenhausdirektion baten um Erlassung dieser neuen Würde, die, wie sie meinten, besser einem ehrwürdigen Konvent anstünde. Sie erhielten am 10. Februar ein Schreiben folgenden Inhalts: „Es habind ihr gnaden ihre entschuldigung umb erlassung der commision wegen des so sehr zunehmenden unzyffers der widerteüffern angehört, aber nit gnugsame ursach finden können, sy derselben zuerlassen (ussert hrn. Hummel und hrn. Steck, die sonst vil occupiert und schon lang im weisenhaus gearbeitet, an deren statt h. Theolog Lüthardt und h. Delosea verordnet worden), sonder habind sy widerum darzu bestätigt mit fründtlichem gesinnen, in dem geschefft einmal ein anfang zemachen . . . Weil sie aber darby andeütung gethan, daß die consultation der mitlen und modi procedendi einem ehrwürdigen convent übergeben werden solle, als habind ir gn. an dieselben den befehl ergehen lassen, daß sy ihr consultum darüber haben und ihr gn. fürderlich fürbringen sollind.“

⁵⁾ Vgl. R. M. 134/303 = 1659, Januar 4: Zedel an mh. directores des Weisenhauses, ihnen den befehl wegen der widerteüffern ufftragen als im P(olizei) B(uch).

So war nun die Kommission bestellt aus den Herren
Wilhelm von Dießbach, des täglichen Rats,
Christian Willading, des täglichen Rats,
Oberst Daniel Morlot, des großen Rats,
Landvogt Johann, des großen Rats,
Professor Christoph Lüthard,
Pfarrer Abraham Delosea.

Der Konvent musste am 8. März 1659 par recharge, d. h. nochmals ermahnt werden, „die deliberation der mitlen und modi procedendi, als ein zum theill theologische sach zebefürdern.“ Am 24. April lag nun das Gutachten vor. Da es ausführlich in der Geschichte der bernischen Täufer von E. Müller besprochen wird, so verweisen wir auf jenes inhaltsreiche Buch, S. 168 ff. Der das Gutachten begleitende Bericht der „Commitierten zum Teufferischen geschefft“, wie nun die neueingesetzte Kommission genannt wurde, ist dort ebenfalls in seinen Hauptzügen wiedergegeben, S. 171 ff. Wir heben daraus bloss folgende drei Punkte hervor:

„Fürs erste halten wir nit dafür, daß der widertöufferen meinungen und glaubenspunckte also beschaffen, daß sy von derselben wegen könnten am leben gestrafft werden, sintemal sy im fundament der religion eins sind mit uns.

Zum andern meritierten sy auch nit auff die galeeren verkoufft zu werden, dieweil dergleichen leuth in einem leben sind, daß es tausendmal besser were, gestorben sein, neben dem daß sy nit ohne gefahr sind, ihre seel auch zu verlieren. Geschehe auch nit ohné vieler leuthen großen anstoßes.

Und dieweil der glaub nit jedermanns ist, auch von den menschen nit kann jemandts eingegeben werden, sintemal es ein gab Gottes ist: hieneben aber die teuffer solche opinionen hend, die einer oberkeit mit der zeit höchst schädlich sein könnten, dunkt uns, daß ein christliche oberkeit, wo die theologischen gründ bei ihnen nit verfangen, politice procedieren könnte, und sy uß ihren landen und gebietten schaffen.“

Es folgen nun die bereits oben S. 125 mitgeteilten Gründe, die uns in den spätern Mandaten auch wieder begegnen.

Die Meinung des Rates in dieser Angelegenheit erfahren

wir aus einem am 23. Mai 1659 abgeschickten Zettel an die „h. Committede zum teufferischen geschefft“. „Es habind ir gnaden — heisst es darinnen — das uffgesetzte consultum angehört und dasselbige, sovil den modum procedendi an sich thüye, nach mh. der geistlichen uffsatz approbiert. Dieweilen aber *so wol by etlichen amtleüten, als den predicanten die qualitet und dexteritet nit gefunden werde, ohne sondere instruction und specificierliche wegweisung mit disen eigensinnigen leüten zehandlen, also daß, wie man sagt, ihnen das worth in mund gelegt und die lection sonderlich in controversis, die sie mit ihnen tractieren sollind, gleichsam vorgeschriben werden müsse*, darby dan bedencklich funden werde, mit disen letzköpfen etwas schriftlich zu agieren, uß erinnerung was für einen ungunen ußschlag es vor disem zu Zürich gewinnen; zu deme das execution mittel der verweisung nit große frucht bringen, sonder beßer sein werde, uff andere straff mittel, als die ewige einspehrung oder dergleichen zegechen: als habind ir gnaden gut erachtet, die sach ihnen zu remittieren, uß dem inen wider zu schickenden consulto die form des ußschreiben an die ambleüth, wie dieselbe und die predicanten sich verhalten sollind, ussert den puncten der underweisung in controversys, darüber den herren geistlichen die instruction uffzusetzen, sonderbar befolchen werde ußzuziehen und regulariter uffzusetzen, zemalen die vorgehenden mandat, sonderlich das anziehende de a^o 1644 für sich zenemmen, was darinnen ze mindern, ze mehren, oder ze corrigieren, ze consultieren und ir gutachten mit eheistem zereferieren, damit nach nohtdurfft hand an das werck gelegt und dem umb sich fressenden übell müglichst gesteuert werde.“

Gleichzeitig ging ein Zettel an die Geistlichen, „sy dessen verstendigen, zu dem end, die formam instructive uffzusetzen und mh. obgemelt zeübergeben. Darby sy hierdurch auch erinnert sein sollind, dass by künfftigen vacanzen an dergleichen mit disem krebsschaden inficierte orth uff dahin tugentliche persohnen gesechen und gebracht werden sölle. Und dieweil by disen irrgeisteren auch einen anstoß mache der ungleiche gebruch in der administration des h. touffs, da aller orten selbige vor der gesamten christenlichen gemeind, hier

in der houbtstat aber a parte nur vor den khints touffi leüten zebeschechen pflegt, als werdind ihnen zudeliberieren übergeben, wie diß öhrts eine anstendige uniformitet einzeführen und anzustellen sein möchte, volgendts ir befindtnus zereferieren.“

Die Frucht all dieser Konsultationen, Bedenken, Gutachten, Betrachtungen und Wiedererwägungen ist die am 9. August 1659 vom Rate gutgeheissene und dem Druck übergebene „Erfrischung und Erläuterung der alten und von diesem außgegangenen Ordnungen und Mandaten, wie inn der teutschen Landtschafft BERN procediert werden solle: Wider die jr-rige, verführerische schädliche und vnleidenliche Sect der Wider-täufferey vnd derselben zugethane vnd Anhängere“⁶⁾.

In dieser Ordnung tritt uns der feste und unbeugsame Wille einer landesväterlichen Obrigkeit entgegen, die, bewusst ihres Wächteramtes über Glaubenssachen, von ihren Untertanen nicht bloss einen gesitteten Lebenswandel, sondern auch ein richtiges Glaubensbekenntnis forderte, und wo dieses nach ihrer Meinung nicht vorhanden war, den Grundsatz *cujus regio, ejus religio* in seiner ganzen Strenge zur Anwendung kommen liess.

Die niederländischen Taufgesinnten nahmen sich mit rührender Liebe und Beharrlichkeit ihrer in Bern verfolgten Glaubensgenossen an. E. Müller hat diese *Intercession*, sowie die *Verhöre*, die mit den im Waisenhaus gefangen gehaltenen Wiedertäufern in seiner Geschichte der bernischen Täufer ausführlich dargestellt.

Die Ausweisung der gefangenen „hartnäckigen“ Täufer war eine beschlossene Sache. Als sich offenbar infolge der holländischen Fürsprache einige Bedenken dagegen geltend machten, liess der Rat am 14. Juni 1660 die „Herren Committierten zum Teuffer geschafft“ wissen, dass „mein gnedig herren über die darüber gehabte reife deliberation es gentslich by dem mandet verbleiben lassen . . . Und dieweilen, der ver-

⁶⁾ Diese nur in einer Auflage von 300 Exemplaren gedruckte Ordnung ist höchst selten geworden. Das einzig bekannte Exemplar befindet sich auf der Berner Stadtbibliothek (H XXVII, 97). Ein Neudruck wird in diesem Heft erscheinen.

walter des (Waisen)hauses, Daniel Bito, dieser tagen der sträferen einen aus den banden und in die statt herumb gehen lassen, als daß er sich leichtlich hette darvon machen mögen, als söllend ihr mh. denselben hierum z'red stellen, auß was gwalt und befelch er solches gethan, und dißmals ihme eine gute censur werden lassen, daß er sich solchen gewallts fürs köfftig überhebe.“

Als der Rat vernahm, dass die „im Weisenhaus enthaltenen widerteuffer in irer hartneckigen einthönigkeit verharren thüeyind, also daß da kein bekehrung zeverhoffen“, beschloss er am Dienstag, den 28. August 1660, dass „es durch us und in all weg by dem sy ansehenden mandat verbleyben und sy, sy wellind das urphedt über sich nemmen oder nit, vermog desselbigen von künfftigen donstag über 8 tag (ußgenommen der gantz krafftlose *Anthoni Himmelberg*, so alhier bleiben soll und allem ansechen nach es mit ihme nit lang machen werde) in einem darzu bestellenden schiff nacher Brugg und von dannen weiters biß an die oesterreichischen grenzort durch die profoßen und andern, die ihnen durch h. obervogt von Schenkenberg werden zugeben werden, geführt werden sollend.“ Die Direktoren des Waisenhaus wurden hievon benachrichtigt und ersucht, „dem gantz kraftlosen *Anthoni Himmelberg* zu verschleissung seines lebens etwas mehreres in speiß und tranck zu geben“ (R. M. 139/323).

Die Namen der Gefangenen und die Zeit ihrer Haft erfahren wir aus folgendem

Verzeichnus aller derjenigen widerteufferen, so wegen irer verführischen lehr in ir gn. weysenhaus gefencklich eingebracht worden und was in werender zeit ihrer gefangenschafft für costen mit ihnen aufgeloffen.

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. <i>Anthoni Himmelberg</i> von Wattenweil, teufferischer lehrer, ist den 24. junii 1658 eingebracht worden und den 25. octobr. 1660 allhier in dem weysenhaus gestorben, für 28 monat costgelt a 3 kronen = | kronen 84 |
| 2. <i>Jacob Schlappach</i> von Brenzigkhoffen, teufferischer lehrer, ist den 24. sept. 1658 eingebracht und den 10. septembr. 1660 weggeführt worden, für 23 ¹ / ₂ monat costgelt . . . = | „ 70 ¹ / ₂ |
| 3. <i>Hans Burghalder</i> , in der Schniggenen (Thun), ist den 24. sept. 1658 eingebracht und den 25. novemb. ist er ußgerissen, für zwen monat = | „ 6 |

4. <i>Rudi Würtz</i> von Zezweil (Lentzburg) ist den 10. nov. 1658 eingebracht und den 10. septembr. 1660 weggeführt worden, für 22 monat costgelt	kronen	66
5. <i>Ulli Baumgarter</i> , teufferischer lehrer, von Rinderspach (Trachselwaldt), ist den 31. jan. 1659 eingebracht und den 10. sept. 1660 weggeführt worden, für $19\frac{1}{3}$ monat costgelt	„	58
6. <i>Bendicht Baumgarter</i> , auff Thurs Rüti (Trachselwaldt), ist den 31. jan. 1659 eingebracht, und den 10. sept. 1660 weggeführt worden, für $19\frac{1}{3}$ monat costgelt	„	58
7. <i>Hans Zaugg</i> , ußem Neüwgericht Signauw ist den 31. jan. 1659 eingebracht, und den 10. sept. 1660 weggeführt worden, für $19\frac{1}{3}$ monat costgelt	„	58
8. <i>Christen Christen</i> , von Benbrunn, Langnouw kilchhöri, ist den 31. jan. 1659 eingebracht und den 10. sept. 1660 weggeführt worden, für $19\frac{1}{3}$ monat costgelt	„	58
9. <i>Mathys Kauffman</i> von Hellsauw in der kilchhöri Coppigen, ist den 3 martij 1659 eingebracht worden und den 10. sept. weggeführt worden, für $18\frac{1}{3}$ monat costgelt	„	55
10. <i>Peter Fridle</i> uß der kilchhöri Signouw, ist den 10. sept. 1659 eingebracht und den 10. sept. 1660 außgeführt worden, für 12 monat	„	36
11. <i>Jacob Gut</i> , aus der Finster Thub, ampt Arburg, ist den 9. novembr. 1659 eingebracht und 10. sept. 1660 außgeführt worden, für 9 monat costgelt	„	30
12. <i>Hans Jacob Mumprecht</i> auß der kilchhöri Rüksauw (Brandis) ist den 10. octobr. 1659 eingebracht und den 10. sept. 1660 außgeführt worden, für 9 monat costgelt	„	27
13. <i>Hans Wenger</i> , von Kilch Torff (Thurnen), ist den 8. febr. 1660 eingeführt und den 10. sept. gemelten jahrs wider außgeführt worden, für 7 monat costgelt	„	21
Summarum hiebevorstehender costen		kronen 624 $\frac{1}{2}$
(Mandatenbuch VIII, 190).		

Auf die Gefangennahme der unter den Nummern 2, 3, 10 und 11 verzeichneten Täufer beziehen sich die folgenden Eintragungen in den Seckelmeister-Rechnungen:

1658, Herpstmonat. Dem schreiber Graaf wegen behendigung zweier wider töuffer laut rhatzedels bezahlt für versaumbte tagen und außgeben gelt in allem 12 kronen 9 bz, macht an pf. 41 \bar{u} 4 β .

1659, Sept. 30. Auff des freiweibel Küpffer zu Höstetten zedel wardt zweyen mannen, so einen widertöuffer alhar gefüehrt, für ihr lohn entrichtet 4 \bar{u} .

1659, Dez. 20. Dem hauswirth Bachman zum möhren ward bezahlt wegen zweyen mannen, so einen widertöuffer von Arburg alhero gebracht 2 ₰.

Am 1. Februar 1659 hatte der kleine Rat den Vennern mitgeteilt, dass „die erfrischung des teuffer-mandats bereits so vil gewürkt habe, das vier der lehrer und sectiereren von Trachselwaldt alhar gebracht worden.“ Es sind dies die vier unter den Nrn. 5—8 notierten Täufer Uli Baumgartner, Benedict Baumgartner, Hans Zaugg und Christen Christen, deren Gefangennahme im sog. *Dürsrütlied* erzählt wird. (S. Müller, a. a. O., pag. 123.) Die Angaben des Liedes werden durch das Verzeichnis bestätigt. Es ist daher gar wohl möglich, dass wir den Dichter des Dürsrütliedes unter den Gefangenen zu suchen haben.

Die Verfolgung, die nie ganz still stand, auch nicht in den Pestjahren 1667—1669, nahm 1670 die Gestalt von eigentlichen Treibjagden an, deren Ergebnis wir aus dem eingangs abgedruckten Aktenstücke bereits kennen. Indem wir noch auf die entsprechenden Abschnitte bei Müller hinweisen (S. 139—145, 195—200, 216—220), lassen wir in der Angelegenheit der Täuferjäger und ihrer Opfer — damit schliessen wir dieses Kapitel — den Herrn Teutsch Seckelmeister zu Worte kommen. In den Standesrechnungen der Jahre 1670 und 1671 lässt er sich folgendermassen vernehmen:

Extraordinari Außgaben.

Wegen der Wider Töufferen.

Dieweilen in ihr gnaden landen eine zimbliche anzahl diser störigen und phantastischen köpfen sich befunden, die keine obrigkeit erkennen, noch dero underwürffig sein wollen und ohngeacht wieder dieselben allerhand güetliche mittel gegen sy gebraucht worden, umb sy dahin zuvermögen, daß sy gleich anderen ihr gn. gehorsamen underthanen die huldiung leisten wöltind, so haben sy jedoch aus ihrem verruckten sinne keines wegs dahin mögen gebracht werden. Deßwegen ihr gn. endtlich gut funden, die schärpffere mittel, als das ist, das *außmusteren*, vor die hand zu nemmen.

Zu erforsch- und nachsetzung nun derselben habe ich auß oberkeitlichem befelche nach gemelte außgaben verlegt und entrichtet, alß

Erstlich den 15. novemb: mhn. zeügherren von Dießbach uff rechnung der umbcösten 60 kronen.

Denne den 26. dito zu weiterer nachforschung dieser leüthen, für zehrung, reithlohn und andere außgeben gelt, inhalt seines außzugs 48 kronen 16 bz. Hiemit zusammen 108 kronen 14 bz, an pf. 361 ℥ 17 β 4 d .

Denne den 28 decemb: dem freyweibell Kunkler zu Thurnen. Item aman zu Wattenweil, wie auch dises Landtgrichts schreiberen und übrigen persohnen für ihre gehabte müeh mit disen leüthen, umb selbigen tag und nacht nach zu setzen, bezahlt lauth gutgeheißenen außzugs 28 kronen 11 bz = 94 ℥ 16 β .

Mehr, auß befelch mhrn venner Willadings, dem jungen schreiber Graaf, uff rechnung seiner umb cösten, so er mit behändigung diser leüthen gehabt, zugestellt 32 kronen = 111 ℥ 13 β 4 d .

Verners dem freyweibel Graf im landtgricht Konelfingen, für 30 versaumbte tagen, die er mit außmusterung diser widertöufferen angewendet, bezahlt per 1 ℥ = 30 ℥ .

Deßgleichen auch dem schreiber Graaf und seinem sohn, umb gleicher ursache und uf rechnung, daß sy weiters fortsetzen könnendt, ußert obigem noch zustellen laßen 65 kronen = 216 ℥ 13 β 4 d .

So hat auch Fridrich Lantz, amman zu Biglen, um gleicher ursache ange-rechnet, versaumbt zu haben 8 tag per 1 ℥ und 21 tag für seine mitthaffte per 5 bz, sambt 5 kronen 14 bz außgeben gelt, hiemit zusammen, so ihme zugestellt worden 12 kronen 4 bz = 40 ℥ 10 β 8 d .

Meinem herren weltsch seckellmeister Wurstemberger bezahlt für reithlohn und außgeben gelt wegen außmusterung diser widertöufferen 8 kronen 3 bz = 26 ℥ 1 β 4 d .

1671.

Wegen der Wider-Töufferen.

Dieweilen diser irr-geisteren und störrigen köpfen noch eine gute anzahl in ihr gn. landen sich befinden, die ohngeacht aller gegen sy gebrauchter gelinden mittlen von ihrem verkehrten sinn, der obrigkeit zu gehorsamen, nit abzubringen gewesen, sondern lieber aus dem land zeüchen und das ellend buwen wellen, als habe ich zu deren verneren nachsetz- und behendigung ussert dem verndrigen dis jahrs aus oberkeitlichem befelch noch nachfolgende ausgaben gethan und ver-richtet:

Erstlich den 11. febr. dem amman Lantz zu Biglen abermahlen uff rechnung des costens zu außmusterung diser leüthen 12 kronen. Denne den 16. dito weiters 6 kronen. Mehr den 29. may für versaumbte tagen und anders 22 kronen.

Und den 30. july nochmalen zu weiterer nachsetzung 36 kronen. Hiemit dises zusammen 76 kronen = 253 \mathfrak{z} 6 β 8 ϑ .

Denne den 26. jan. dem jungen schreiber Gabriel Graaf uff rechnung 24 kronen. Item den 16. febr. zu vernerer nachsetzung 50 kronen. Mehr im augsten nochmalen 36 kronen. Und den 27. dec. 30 kronen. Hiemit dises zusammen 150 kronen = 500 \mathfrak{z} .

Den 11. february dem freyweibel Wänger zu Gurtzelen auch für sich und seine mithaffte in nachsetzung dieser leüthen entrichtet 11 kronen 14^{1/2} bz = 38 \mathfrak{z} 12 β .

Den 13. April dem freyweibell Graaf zu Hütlingen wegen behendigung diser leüthen geben 15 kronen 14^{1/2} bz. Und den 22. aug. für seinen lohn, zehrung und außgaben gelt lauth außzugs 8 kronen 23 bz hiemit zusammen 81 \mathfrak{z} 13 β 4 ϑ .

Dem amman Roth zu Worb umb gleicher ursache aus befelch mhrn der vneren geben 12 kronen = 40 \mathfrak{z} .

Den 30. april dem elteren schreiber Johanns Graaf uff rechnung seines umb costens geben 60 kronen und den 27. decemb. noch weiters 30 kronen, hiemit zusammen 300 \mathfrak{z} .

Dem freyweibell Küpffer zu Höchstetten auch für seinen costen, so er diß ohrts in nachsetz- und behendigung diser leüthen gehabt, uff rechnung werden laßen 20 kronen 17^{1/2} bz = 69 \mathfrak{z} .

Verners den 29 may Christen Hauser und mithafften wegen zweyer alhero gebrachter wider töufferen zugestellt 4 \mathfrak{z} .

Demmach mgh. und oberen gut befunden, hrn Beath Fischer wegen diser leüthen, umb deren in so weith abzukommen, nacher Rappersweyer ⁷⁾ zu versenden, habe deßelben im septemb. dahin: und wider anhero gethane reißkosten gebracht in allem besag seiner deßhalb yngegebenen und gutgeheißenen rechnungsschrift, darumb er bezahlt worden 29 kronen 14^{1/2} bz = 98 \mathfrak{z} 12 β .

Und alß er hieruff im nov. zuvolg deß von mghrn rath und burgeren befelchs die nach besagtem Rappersweyer verordnete töuffer uff dem waßer nacher Basel geliferet, habe sein deßhalb dahin- und wider anhero gethane reißkosten, sambt bey sich gehalten leüthen gebracht, nach der erkhandtnuß mhrn der vneren mit begriff 18 kronen für seinen reith- und roßlohn zusammen 78 kronen = 260 \mathfrak{z} .

Für diser wider töufferen nahrung kaufft 132 \mathfrak{z} guten Emmenthaler käs und darumben per 5 creützer bezahlt 22 \mathfrak{z} .

Dene dem profosen Eychelberger und thorwarter in dem Weisenhauß, umb daß sy beyd mit biß gahn Basel uff dem waßer gewesen und diese leüth verhüetet, für ihren lohn ußert speyß und tranckh per 1 \mathfrak{z} des tags bezahlt für 8 tag thut an pf. 16 \mathfrak{z} .

Dem schwellimeister Schnider für das schiff, darin obige wider töuffer nacher Basel gefüehrt und drunden verkaufft worden, bezahlt für schifflohn; item

⁷⁾ Rappoltweiler im Ober-Elsaß. Geburtsort Speners, des Vaters des Pietismus.

zehrung für sich und seine fünf knechten mit begriff für zoll und gleith lauth seines vorgewisenen und von mh. den venneren moderierten rechnung zedels hiemit in allem 45 kronen $7\frac{1}{2}$ bz = 151 \bar{e} .

Nach dem im jenner 1672 obgedachter beider schreibern Graafen vatter- und sohns costen- und unnuß-rechnungen vor mhrn den venneren wegen diser wider töufferen in dem innemmen und außgeben angehört worden, ist man dem eltern nach abzug des empfangenen noch schuldig verbliben 10 kronen und dem jüngeren 206 kronen hiemit dises zusammen an pf. 720 \bar{e} .

Und alß beide wegen der verzeichnus und theillung der wider töufferen güeter in beysin der dreyen hrn predicanten zu Dießbach, Biglen und Walckringen rechnung gegeben, ist durch sy samenthafft zun Möhren verzehrt worden lauth zedels 12 kronen 19 bz, an pf. 42 \bar{e} 10 β 8 ϑ .

Dem Freyweibel Graaf ußert obigem noch für 5 tag, die er mit disem wider töufferischen geschafft zugebracht, besaag seines zedels entrichtet per 1 \bar{e} mit begriff 8 bz außgeben gelt 6 \bar{e} 1 β 8 ϑ .

Dem ysenkrämer Anthoni Wäber für ein verborgene lanternen, umb disen leüthen nachts nachzusetzen und um andere sachen lauth seines außzugs zahlt 10 β 8 β .

Und dann so ward auch dem freyweibel und amman von Wattenweil wegen nachsetzung diser leüthen für ihren costen, müeh und versaumnus bezahlt nach der verordnung meiner hsrren der venneren 13 kronen = 43 \bar{e} 6 β 8 ϑ .

Das Wiedertäufermandat vom 9. August 1659.

Neudruck mit einer Einleitung von A. F.



ohl keine Obrigkeit hat in landesväterlicher Fürsorge mehr Mandate und Ordnungen erlassen, als eine löbliche Stadt Bern. Die Mandate der Jahre 1528 bis 1798 füllen nicht weniger als 34 Foliaanten; dazu kommen noch die zahlreichen grössern Ordnungen, die, weil sie im Druck erschienen, nicht eingetragen worden sind.

Das Mandat hat — wie unsere Gesetze, Dekrete, Paragraphen und Alineas übrigens auch — das Wohl des Staatsangehörigen im Auge und begleitet ihn von seiner Wiege bis zum Grabe. Es wacht darüber, dass bei seiner Geburt die He-